

Erlaß der Verordnung, am 6. November, noch die Einführung eines andern Beitragsfußes im Wege allgemeiner Verordnung in Aussicht nehmen mußte oder mindestens konnte.

Einige Jahre später wandten sich die Brinckfiser und Röhler der Kirchspiele Edemisse und Elze, desselben Amts Meinersen, welche schon längere Jahre hindurch mit den dortigen Ackerleuten einen Proceß über den Beitragsfuß geführt hatten, indem sie nicht, wie dieses allerdings bis dahin geschehen, diesen letzteren gleich, sondern nur nach dem in den benachbarten Aemtern Gifhorn und Giedlingen üblichen günstigeren Fuße (cf. Anl. 20) contribuiren wollten, mit einem ähnlichen Gesuche unmittelbar an die Regierung. Allein sie erhielten keinen günstigeren Bescheid als früher, indem die Regierung unterm 13. Septbr. 1738 (Anl. 19) erwiederte, daß sie von der Bestimmung der Verordnung vom 6. November 1735 nicht abgehen, mithin ratione der Supplicanten nichts besonderes introduciren könne. Indessen beruhigten sich die Supplicanten hiebei nicht, sondern wandten sich abermals um Hülfe an die Landschaft, welche dann, wie in dem früheren Falle, unterm 11. Mai 1739 der Regierung anheim gab, in diesem besondern Falle, sofern ein Vergleich oder res judicata nicht im Wege stehe, die Beiträge nach dem Fuße der Contribution zu reguliren. Aber auch jetzt lehnte diese (unterm 8. August) es ab, hierauf einzugehen, weil sie von der allgemeinen Verordnung „zum Behuf eines besondern Amts oder besondern Gemeinde nicht abgehen könne“ (Anl. 21). Beide Erwiederungen ergeben unzweideutig die Auffassung der Regierung hinsichtlich der inzwischen erlassenen Verordnung.

Wie sehr aber die Einführung eines angemesseneren Beitragsfußes dem vortrefflichen Minister, welcher diese Sache anscheinend leitete, am Herzen lag, beweist, daß er von diesem Falle nochmals Anlaß nahm, der Landschaft solche abermals dringend zu empfehlen. Diese blieb jedoch unverändert dabei, daß Vergleiche und res judicatae in jedem Falle gewahrt bleiben müssen (Anl. 22) und es half nichts, daß der Minister nochmals, unterm 29. Novbr. 1739 (Anl. 23), seine Empfehlung dringend wiederholte.

A n l a g e n.

1.

Schreiben der Geh.-Räthe vom 22. October 1726, den Entwurf einer Verordnung für die Fürstenthümer Calenberg, Celle und Grubenhagen und die Grafschaften Hoya und Diepholz über den Beitragsfuß zu den Baukosten der geistlichen Gebäude betreffend, nebst Anlage.

Unsere freundliche Dienste zuvor, Ehrwürdig=Woll=Edler, Edle Beste, insonders Vielgünstiger Herr, auch günstige gute Freunde.

Demselben und Euch kann nicht unbekandt seyn, was zwischen denen Meyern, Halb-Meyern, Röhtern und Brinckfisern bisher vor Streit und vielfältige Processe entstanden, wenn sie ihrer Obliegenheit nach, zu Erbau- oder reparirung der geistlichen Gebäude concurriren müssen, so dadurch noch